

**Allgemeine Geschäftsbedingungen zur *Frankfurt Music-Hall 1985-2020*
am 24. und 25. April 2020 / Schlosskeller Frankfurt am Main / Höchst**

1. Jugendliche unter 18 Jahren haben auch in Begleitung eines Erziehungsberechtigten keinen Zutritt. Die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit nach der neuesten Fassung sind zu beachten und einzuhalten. Jeder Besucher unserer Veranstaltungen ist verpflichtet, seinen Ausweis ständig mitzuführen und auf Verlangen einer berechtigten Person vorzuzeigen. Der Einlass kann durch das Einlasspersonal (Personals) nach verständiger Anscheinswürdigung aus triftigem Grund verwehrt werden. Solche Gründe sind insbesondere aber nicht ausschließlich: Alkoholisierung, Anzeichen von Drogenkonsum, aggressives oder unruhiges Verhalten – auch im Rahmen eines früheren Besuches, optisch unpassendes Auftreten oder ein bestehendes Hausverbot. Das Recht, den Einlass aus wichtigem Grund (gegen Rückerstattung des Nennwertes der Eintrittskarte) zu verwehren, bleibt vorbehalten.
2. Es wird mit dem Kunden vereinbart, dass dieser die Leistungen von der *Frankfurt Music-Hall Party* grundsätzlich auf eigene Gefahr in Anspruch nimmt.
 - a. Dem Besucher ist bekannt und bewusst, dass die Lärmbelastung in den Räumlichkeiten über den Grenzwerten der DIN 1595 liegen kann, wobei man bemüht ist, im Rahmen seines Möglichen die DIN Norm einzuhalten. Gleiches gilt für die Lichtenanlage. Es wird insbesondere auf die Benutzung von Stroboskopeffekten hingewiesen, die bei Epileptikern zu Anfällen führen können. Mit dem Erwerb des Tickets verzichtet er auf die Geltendmachung von Schmerzensgeld und Schadensersatz.
 - b. Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit die *Frankfurt Music-Hall Party*, sein gesetzlicher Vertreter oder seine Erfüllungsgehilfen nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind bei leichter Fahrlässigkeit auf den Ersatz des vorhersehbaren Schadens beschränkt.
3. Das Hausrecht bei Veranstaltungen liegt bei der *Frankfurt Music-Hall Party*. Den Anweisungen, delegiert an seine Erfüllungsgehilfen ist unbedingt Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlung erfolgt ein Verweis aus der Veranstaltungsstätte ohne Anspruch auf Erstattung des Eintrittspreises.
 - a. Das Mitbringen und der Verzehr von eigenen Speisen und Getränken ist untersagt.
 - b. Wer mutwillig Einrichtungsgegenstände oder Dekorationen zerstört, erhält sofortiges Hausverbot und wird für den verursachten Schaden haftbar gemacht.
4. Der Besitzer der Eintrittskarte parkt sein Fahrzeug auf eigene Gefahr.
5. *Frankfurt Music-Hall Party* ist nicht für verloren gegangene oder gestohlene Sachen verantwortlich.
6. Gerichtsstand in allen Streitfällen ist Frankfurt/Main. Bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben die übrigen Bestimmungen weiterhin wirksam. Unwirksame Bestimmungen werden durch die gesetzlichen Regelungen ersetzt.
7. Während der Veranstaltung werden zu Werbezwecken (u.a. Homepage etc.) Film- und Fotoaufnahmen gemacht. Mit dem Betreten der Veranstaltung erklären sich die Besucher mit der Speicherung und Veröffentlichung der Aufnahmen einverstanden.
8. **Mit dem Betreten der Räumlichkeiten erklärt sich der Besucher mit der hier erläuterten Hausordnung zur *Frankfurt Music-Hall Party* einverstanden.**